



Richtlinien für die Subvention von Schulveranstaltungen im Inland

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2019.

§1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Hörsching fördert nach den Bestimmungen dieser Richtlinie Schulveranstaltungen im Inland. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 2 Förderungswerber

- Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern oder ein Elternteil aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Familienbeihilfe beziehen/bezieht. Uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- Pflegeeltern erhalten für Kinder, die in dauernde oder vorübergehende Pflege genommen werden, die Subvention ebenfalls.
- Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind/die Kinder im gemeinsamen Haushalt lebt/leben bzw. Personen, die das Kind/die Kinder tatsächlich erzieht/erziehen und mit ihm/ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt/leben (z. B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).
- Familien mit 3 unversorgten (schulpflichtigen) Kindern.
- Familien mit 2 unversorgten (schulpflichtigen) Kindern, wobei für 1 Kind eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- Der Antragsteller sowie das betroffene Kind müssen den Hauptwohnsitz in Hörsching haben.
- Der Antragsteller muss der Bezieher der Familienbeihilfe sein.
- Die Schulveranstaltung muss mindestens durchgehend 3 Tage andauern.
- Es werden ausschließlich Schulveranstaltungen im Inland subventioniert.

§ 4 Familieneinkommen

Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Bei Ablauf des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr der Antragstellung oder in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr sind die aktuellen Einkünfte nachzuweisen.

Als Einkünfte gelten:

- Bei nichtselbständiger Arbeit die Summe der Bruttobezüge gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich nachgewiesener und anerkannter Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 sowie abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer.
- Bei pauschalierten Land- und Forstwirten der gemäß § 17 des EStG 1988 ermittelte Gewinn.
- Bei allen übrigen Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Sind im veranlagten Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind diese Einkünfte zu errechnen.
- Leistungen des Arbeitsmarktservice.

Zu den Einkünften gehören nicht:

- Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag.
- Von den Einkünften abzuziehen sind Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht mit dem/der Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt leben

§ 4 Notwendige Beilagen

- Familienbeihilfenbescheid
- Schüler, die außerhalb der Gemeinde eine Schule besuchen, müssen eine Bestätigung der Schule vorlegen, dass sie an der Schulveranstaltung teilgenommen haben. Zudem sind die Gesamtkosten der Schulveranstaltung durch die veranstaltende Schule zu bestätigen.
- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.
- Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen.
- Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
- Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
- Bestätigung über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
- Pensionsbestätigung

- Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
- Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

§ 5 Förderungshöhe

Die Förderungshöhe wird auf Basis des Familieneinkommens berechnet. Dafür gelten folgende Einkommensgrenzen:

Haushalt mit 1 erwerbstätigen Person	€	34.000,00
Haushalt mit 2 erwerbstätigen Personen oder mehr	€	60.000,00

Für all jene, die unter der Einkommensgrenze liegen, beträgt die Förderung 50 % der tatsächlich angefallenen Kosten für die Schulveranstaltung (ausgenommen Leihgebühr, Equipment, etc.).

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden

§ 6 Art und Ausmaß

1. Es kann pro Kind und pro Schuljahr nur einmal um Subvention angesucht werden.
2. Der Antrag ist nach Durchführung der Schulveranstaltung, für die die Beihilfe beantragt wird, spätestens aber 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres (31.10.), zu stellen.
3. Die Auszahlung ist erst nach Ablauf der Schulveranstaltung möglich.

§ 7 Anträge

Anträge der Förderungswerber müssen beim Marktgemeindeamt Hösrsching mittels des Formblatts (Antrag) schriftlich oder elektronisch eingebracht werden. Über Aufforderung sind weitere notwendige Nachweise nachzubringen.

§ 8 Widmungsgemäße Verwendung

Die Marktgemeinde Hösrsching ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse jederzeit zu überprüfen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen

Zum Zweck der Überprüfung ist den hierzu beauftragten Organen der Marktgemeinde Hösrsching Einsicht in Rechnungen und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner sind diesen Organen alle geforderten Kopien anzufertigen und auszufolgen

§9 Rechtsanspruch

Der (Die) Förderungswerber(in) besitzt(en) keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Marktgemeinde Hörsching.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Hörsching keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 10 Pflichten der Förderungswerber/in

- Die Förderungswerber sind verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit der Kontrolle der Durchführung der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Marktgemeinde Hörsching einverstanden erklären.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle ihm nach anderen Bestimmungen offenstehenden Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- Mit der Antragstellung erklärt sich der Förderungsnehmer mit dieser Richtlinie vollinhaltlich einverstanden. Weiters erteilt der/die Förderungsnehmer/in seine Zustimmung, dass die mit der Förderungsabwicklung verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Ein Widerruf der Datenschutzerklärung ist jederzeit schriftlich möglich.

§ 11 Rückforderung

Der gewährte Förderungsbetrag ist zurückzufordern, wenn

1. wissentlich unrichtige Gesuchangaben gemacht wurden,
2. die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
3. die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden,
4. sonstige Umstände beim Förderungswerber eintreten, welche den Zweck der Förderung zunichtemachen.

Bei Rückforderung des Förderungsbetrages gem. Pkt. 1 bis 4 hat der Förderungsnehmer die bis dahin erhaltenen Zuschüsse zur Gänze innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu refundieren.

§ 12 Kostentragung

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen notwendigen Kosten hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. September 2019 in Kraft.